GAR-SH.DE

GRÜNE und Alternative in den Räten Schleswig-Holstein e.V.

www.gar-sh.de

Handout zum Webinar

Die Fraktionsstruktur und die Aufgaben der Fraktionsvorsitzenden

am 07.05.2023, mit Katja Claussen und Sonja Kindlein von der GAR-SH

Bei fragen sind wir zu erreichen über **info@gar-sh.de**

1. Die Fraktion und Ihr Zweck

Die Fraktionsbildung hatte ihren Ursprung in der durch Wahlen gebildeten Frankfurter Nationalversammlung 1884/89 die ausschließlich aus Einzelvertreter*innen bestand, Parteien im heutigen Sinn existierten noch nicht. Herausragende Verfechter bestimmter Sachthemen scharrten Ihre Anhänger um sich und bildeten die damals genannten Clubs. Praktisch waren somit Fraktionen konstituiert, auch wenn es damals noch keine Geschäftsordnung gab, die Ihnen Rechte und Pflichten zuschrieb.

Gemeindevertretungen und Kreistage bestehen zunächst aus einer Zahl gleichberechtigter und einzelner Abgeordeten.

Angesichts der vielzahl der zu beratenden und entscheidenden Aufgaben und deren komplexität bedarf die Volksvertretung einer Binnenstruktur.

Dafür gibt es zwei Arbeitsebenen:

1. **Die Ausschüsse,** sie bilden in verkleinerter Größenordnung die politischen Verhältnisse der Gemeindevertretung oder Kreistages ab. Sie dienen zur fachlich sondierten Vorberatung für die Gemeindevertretung. Ihnen können auch Entscheidungsbefugnisse über die Hauptsatzung zugeteilt werden.
2. **Die Fraktionen** finden sich aus den Gemeindevertreter*innen zusammen, die sich nach der Kommunalwahl, in der Regel aus einer Partei, für eine Legislaturperiode bilden.

Zur Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit einer Gemeindevertretung nehmen sie eine Strukturierungs- und Kanalisierungsfunktion wahr. Sie sind maßgeblich bei der politischen Willensbildung und zur Arbeitsteilung.

Fraktionen bestimmen eigentlich weitgehend über die inhaltlichen Schwerpunkte in der Gemeindevertretung.

Die Fraktion muss nach der Kommunalwahl bis zur konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung gebildet werden.

Die Gesamtfraktion bildet sich aus den gewählten Mandatsträger*innen **(Kernfraktion)** und den für Ausschüsse benannten bürgerlichen Mitgliedern **(erweiterte Fraktion)**.

Zur besseren **Aufgabenverteilung** und gezielteren Beratung von Sachthemen können Fraktionen **Arbeitsgruppen** einrichten, **Teilfraktionssitzungen** abhalten und **Fachpolitische Sprecher*innen** benennen. Inwieweit von diesen Sprecher*innen und Arbeitsgruppen eigenständig Öffentlichkeitsarbeit, wie Pressemitteilungen, geleistet werden soll, sollte in der Geschäftsordnung geregelt werden.

Die Fraktionen geben Ihren Mitgliedern **Empfehlungen zur Stimmabgabe**, können sie aber nicht verpflichten in der Gemeindevertretung einheitlich abzustimmen. Bei Abstimmungen ist eine **Fraktionsdisziplin** im gewissen Rahmen, im Interesse der Handlungsfähigkeit der Vertretungen, unverzichtbar. **Ein Fraktionszwang bei Abstimmungen besteht nicht.**

Die Mindestzahl der Mitglieder einer Fraktion beträgt 2 Gemeindevertreter*innen, bzw. 3 in Gemeindevertretungen mit 31 oder mehr Gemeindevertreter*innen.

Fraktionen sind im Grundsatz in der Wahl ihres Namens frei.

Der **Zusammenschluss** von Gemeindevertreter*innen zu einer Fraktion muss durch **Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, bzw. dem Ältesten und neu am längsten angehörigem Mitglied der Gemeindevertretung,** vor der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich mitgeteilt werden.

Inhalt der Erklärung zur Fraktion:

- *Namen der Gemeindevertreter*innen, die die Fraktion bilden*
- *Der Name der Fraktion*
- *Name des der Fraktionsvorsitzenden*

Alle Fraktionsmitglieder müssen persönlich unterschreiben.

Bürgerliche Mitglieder zur Besetzung der Ausschüsse kann die Fraktion nach §46 GO aufnehmen. Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss ist Bedingung, um Mitglied der erweiterten Fraktion zu sein.
In der Hauptsatzung der Gemeinde oder Kreises muss festgelegt sein, das bürgerliche Mitglieder in die Ausschüsse gewählt werden können. Grundsätzlich können in den Hauptausschuss nur Gemeindevertreter*innen entsendet werden.

Das Stimmrecht der bürgerlichen Mitglieder innerhalb der Fraktion muss in der Fraktion abgestimmt werden und sollte in der Fraktionsgeschäftsordnung festgehalten sein.

Die Fraktion muss einen Vorsitz aus den Reichen der Gemeindevertreter*innen wählen.
Der Vorsitz kann z.B. aus einer/einem Fraktionsvorsitzenden und einer Stellvertretung bestehen oder es kann auch eine gleichberechtigte Doppelspitze benannt werden.

Fraktionen können sich selbst eine **Geschäftsordnung** geben, in der die Zusammenarbeit und Aufgaben geregelt sind.

Die Gemeinde kann **Fraktionsmittel** gewähren für notwendige Sachausgaben, Personal, Weiterbildung und Mitgliedsbeiträge für kommunalpolitische Vereinigungen, angemessene Öffentlichkeitsarbeit

Weitere Ämter wie ein Sitz im Aufsichtsrat kommunaler Unternehmen, Abwasserzweckverband, Schulzweckverband,.... sind unterschiedlich in den Gemeinden zu besetzten.

2. Fraktionsvorsitz und die Aufgaben

Die Fraktionsvorsitzenden vertreten die Fraktion nach innen und außen, sie sind Schnittstelle zwischen Verwaltung und Fraktion und fungieren als Teamleitung der Fraktion.

- Die Fraktionsvorsitzenden vertreten die Interessen der Fraktion im Ältestenrat der Stadt / Gemeinde und nehmen an interfraktionellen Besprechungen teil.

- Die Fraktionsvorsitzenden koordinieren die Arbeitsplanung und Arbeitsteilung der Fraktion.

- Die Fraktionsvorsitzen sind zuständig für die Vorbereitung der Fraktionssitzungen
  - das Sammeln von Vorschlägen zu Schwerpunktthemen
  - Terminplanung für die Sitzungen
  - erstellen der Tagesordnung
  - Einladung zu den Fraktionssitzungen

- Die Fraktionsvorsitzenden leiten die Fraktionssitzungen, oder delegieren die Sitzungsleitung an ein anderes Fraktionsmitglied.

- Die Fraktionsvorsitzenden entscheiden in Dringlichkeitsangelegenheiten selbständig.

- Insbesondere achten sie auf die Erreichung der von der Gesamtfraktion gesetzten Ziele und stellen den Grad der Zielerreichung bei der Bearbeitung wichtiger, übergreifender Themenstellungen für die Berichterstattung in der Fraktion fest.
- Die Fraktionsvorsitzenden vertreten die Fraktion als Arbeitgeberin gegenüber den jeweiligen Beschäftigten, wenn es welche geben sollte. (z.B. Fraktionsgeschäftsführung)

- Die Fraktionsvorsitzenden harmonisieren bei evtl. Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Fraktion.

3. Fraktionssitzungen und die konstituierende Sitzung

- Die Fraktionssitzungen dienen zur Vorbereitung der Ausschüsse und zu einer einheitlichen Meinungsfindung.

- Für die Vor- und Nachbereitung der Fraktionssitzungen sind die Fraktionsvorsitzeden zuständig, soweit sie diese Aufgabe nicht weitergegeben haben.

- Fraktions- und Teilfraktionssitzungen zur Vorbereitung bestimmter Aufgabenfelder liegen im Ermessen der Fraktionen.

- Bei den Fraktionssitzungen ist darauf zu achten, dass bürgerliche Mitglieder keine Kenntnis von vertraulichen Angelegenheiten erhalten, zu denen sie selbst keinen Zugang haben.

Die konstituierende Fraktionssitzung

In der ersten Fraktionssitzung werden die Fraktionsvorsitzenden gewählt. Sie müssen gewählte Mandatsträger*innen sein.

Es liegt in Eurer Entscheidung, ob Ihr zwei konstituierende Fraktionssitzungen einrichtet. Die erste davon ist dann ausschließlich mit der Kernfraktion (der gewählten Mandatsträger*innen).

Hier stünde die Wahl, der des Fraktionsvorsitzenden an (Bestätigung sollte in der zweiten Fraktionssitzung erfolgen), Verständigung über die Fraktionsgeschäftsordnung, erster Gedankenaustausch zur Fraktionsarbeit, Prioritäten (z.B. Themen und Ausschussvorsitz)

Mit den Wahlen in die Ausschüsse bildet sich auch die erweiterte Fraktion. Sodass ab diesem Tagesordnungspunkt alle Fraktionsmitglieder stimmberechtigt sind, solange in der Fraktionsgeschäftsordnung nicht etwas anderes geregelt wird.
Vorher sind nur die gewählten Gemeindevertreter*innen stimmberechtigt.

Beispiel für die Tagesordnung der konstituierenden Fraktionssitzung

1. Vorstellung der Ausschüsse
2. Wahl der Ausschussmitglieder- gegebenenfalls Vorstellung der Interessierten
   *In den Hauptausschuss können nur Gemeindevertreter*innen entsandt werden nach GO. Es empfiehlt sich vorher die Interessen abzufragen, um einen Überblick zu bekommen, ob ein Ausschuss besonders begehrt ist oder zur wenig Interessierte vorhanden sind.*
3. Wahl Fraktionsvorsitz
4. Weitere zu besetzende Gremien *(nicht zwingend müssen alle zu besetzenden Gremien auf der Tagesordnung der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung stehen)*
5. Prioliste für den Ausschussvorsitz
6. Gedankenaustausch zur zukünftigen Fraktionsarbeit
7. Fraktionsgeschäftsordnung (kann auch in einer weiteren Sitzung beschlossen werden)